Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 11.

(Nr. 3110.) Privilegium wegen Emission auf den Inhaber lautender Obligationen über eine Anleihe der Stadt Neuß von 80,000 Rthlr. Vom 14. März 1849.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

Nachdem der Gemeinderath von Neuß darauf angetragen hat, ihm Behufs Regulirung des städtischen Schuldenwesens zur Aufnahme eines Darlehns von Achtzigtausend Thalern Kurant gegen Ausstellung auf den Inhaber lautender und mit Zinskupons versehener Obligationen Unsere landesherrliche Genehmigung zu ertheilen, und bei diesem Antrage im Interesse der Stadtgemeinde sowohl als der Gläubiger sich nichts zu erinnern gefunden hat, so ertheilen Wir in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. wegen Ausstellung von Papieren, welche eine Zahlungsverpflichtung an jeden Inhaber enthalten, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung zur Emission der gedachten Obligationen unter nachstehenden Bedingungen:

§. 1.

Es werden ausgegeben:

a)	384 Obligationen, jede zu 25 Rthlr., ausmachend überhaupt	9,600 Rthlr.
b)	384 Obligationen, jede zu 100 Rthlr., ausmachend zusammen	38,400 =
c)	64 Obligationen, jede zu 500 Rthlr., betragend überhaupt	32,000 =
	In Summa.....	80,000 Rthlr.

Die Obligationen werden mit fünf Prozent jährlich verzinst, und die Zinsen jedes Jahr postnumerando ausgezahlt. Zur allmäligen Tilgung der Schuld werden jährlich 2500 Rthlr. des Kapitalbetrages der emittirten Obligationen verwendet.

Diese Verwendung geschieht in der Weise, daß jährlich 12 Obligationen à 25 Rthlr., 12 Obligationen à 100 Rthlr. und 2 Obligationen à 500 Rthlr. eingelöst werden, so daß in zwei und dreißig Jahren die sämmtlichen Obligationen eingelöst sind. Der Stadtgemeinde bleibt jedoch vorbehalten, den Tilgungs-

Ausgegeben zu Berlin den 17. April 1849.

gungsfonds mit Genehmigung Unserer Regierung zu Düsseldorf zu verstärken und dadurch die Abtragung der Schuld zu beschleunigen.

Den Inhabern der Obligationen steht ein Kündigungsrecht gegen die Stadtgemeinde nicht zu.

§. 2.

Zur Leitung der Geschäfte, welche die Ausstellung, Verzinsung und Tilgung der zu emittirenden Obligationen betreffen, wird vom Gemeinderathe eine besondere Schuldentilgungs-Kommission gewählt, welche für die Befolgung der gegenwärtigen Bestimmungen verantwortlich und für die treue Befolgung der Vorschriften von Unserer Regierung zu Düsseldorf in Eid und Pflicht genommen wird. Dieselbe soll aus drei Mitgliedern bestehen, von denen eins aus dem Gemeinderathe und die beiden andern aus der Bürgerschaft zu wählen sind.

§. 3.

Die Obligationen werden in fortlaufenden Nummern, und zwar die Obligationen à 25 Rthlr. von 1. bis inkl. 384, jene à 100 Rthlr. von 385. bis einschließlich 768., und endlich jene à 500 Rthlr. von 769. bis 832. nach dem angehängten Schema ausgestellt, von dem Bürgermeister und den Mitgliedern der Schuldentilgungs-Kommission unterzeichnet und von dem Rendanten der Gemeindekasse und dem mit der Kontrolle beauftragten städtischen Sekretariats-Beamten kontrasignirt. Denselben ist ein Abdruck dieses Privilegiums beizufügen.

§. 4.

Den Obligationen werden für die nächsten fünf Jahre die Zinskupons nach dem angehängten Schema beigegeben.

Mit Ablauf dieser und jeder folgenden fünfjährigen Periode werden nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung neue Zinskupons durch die Kommunalkasse an die Vorzeiger der Obligationen ausgereicht, und daß dies geschehen, wird auf den Obligationen vermerkt.

Die Kupons werden von dem Rendanten der Kommunalkasse und dem mit der Kontrolle beauftragten städtischen Sekretariats-Beamten unterschrieben.

§. 5.

Vom Verfalltage ab wird gegen Auslieferung der Zinskupons der Betrag derselben an den Vorzeiger durch die Kommunalkasse gezahlt. Auch werden die fälligen Zinskupons bei allen Zahlungen an die Kommunalkasse, namentlich bei Entrichtung der Kommunalsteuern und städtischen Pachten, in Zahlung angenommen.

§. 6.

Die Zinskupons werden ungültig und werthlos, wenn sie nicht binnen fünf Jahren nach der Verfallzeit zur Zahlung präsentirt werden; die dafür ausgesetzten Fonds sollen nach Bestimmung der städtischen Behörden zu milden Stiftungen verwandt werden.

§. 7.

§. 7.

Die nach der Bestimmung unter §. 1. einzulösenden Obligationen werden entweder durch Ankauf getilgt oder jährlich durch das Loos bestimmt. Die ausgeloosten Nummern werden wenigstens drei Monate vor dem Zahlungstage öffentlich bekannt gemacht werden.

§. 8.

Die Verloosung geschieht unter dem Vorsitz des Bürgermeisters durch die Schuldentilgungs-Kommission in einem 14 Tage vorher zur öffentlichen Kenntniß zu bringenden Termine, zu welchem dem Publikum der Zutritt gestattet ist. Ueber die Verloosung wird ein von dem Bürgermeister und den Mitgliedern der Kommission zu unterzeichnendes Protokoll aufgenommen.

§. 9.

Die Auszahlung der ausgeloosten Obligationen erfolgt an dem dazu bestimmten Tage nach dem Nominalwerth durch die Kommunalkasse an den Vorzeiger der Obligationen gegen Auslieferung derselben. Mit diesem Tage hört die Verzinsung der ausgeloosten Obligationen auf. — Mit letzteren sind zugleich die ausgereichten, nach deren Zahlungstermine fälligen Zinskupons einzuliefern; geschieht dies nicht, so wird der Betrag der fehlenden Zinskupons von dem Kapitale gekürzt und zur Einlösung dieser Kupons verwendet.

§. 10.

Die Kapitalbeträge derjenigen ausgeloosten Obligationen, welche nicht binnen drei Monaten nach dem Zahlungstermine zur Einlösung vorgezeigt werden, sollen der Verwaltung der städtischen Sparkasse als zinsfreies Depositum überwiesen werden. Die solchergestalt deponirten Kapitalbeträge dürfen nur auf eine von der Schuldentilgungs-Kommission kontrasignirte Anweisung des Bürgermeisters zu bestimmungsmäßiger Verwendung an den Rendanten der Kommunalkasse verabfolgt werden. Die deponirten Kapitalbeträge sind den Inhabern jener Obligationen längstens in 8 Tagen nach Vorzeigung der Obligation bei der Kommunalkasse durch diese auszuzahlen.

§. 11.

Die Nummern der ausgeloosten, nicht zur Einlösung vorgezeigten Obligationen sind in der nach der Bestimmung unter §. 7. jährlich zu erlassenden Bekanntmachung wieder in Erinnerung zu bringen. Werden die Obligationen, dieser wiederholten Bekanntmachungen ungeachtet, nicht binnen dreißig Jahren nach dem Zahlungstermine zur Einlösung vorgezeigt, auch nicht der Bestimmung unter §. 14. gemäß als verloren oder vernichtet angemeldet, so sollen nach deren Ablauf die Obligationen als getilgt angesehen werden und die dafür deponirten Kapitalbeträge der städtischen Verwaltung zur Verwendung für milde Stiftungen anheimfallen.

§. 12.

Für die Verzinsung und Tilgung der Schuld haftet die Stadtgemeinde mit ihrem gesammten Vermögen und ihren sämmtlichen Einkünften, und kann, wenn die Zinsen oder die ausgeloosten Obligationen nicht zur rechten Zeit gezahlt werden, die Zahlung derselben von den Gläubigern gerichtlich verfolgt werden.

§. 13.

Die in den §§. 4. 7. 8. und 11. vorgeschriebenen Bekanntmachungen erfolgen durch die Neußer Lokalblätter, die Düsseldorfer und Kölner Zeitung und die Amtsblätter oder öffentlichen Anzeiger der Regierungen zu Düsseldorf und Köln.

§. 14.

In Ansehung der verlorenen oder vernichteten Obligationen oder Zinskupons finden die auf die Staatsschuldscheine und deren Zinskupons Bezug habenden Vorschriften der Verordnung vom 16. Juni 1819., wegen des Aufgebots und der Amortisation verlorener oder vernichteter Staatspapiere, §§. 1. bis 13. mit nachstehenden näheren Bestimmungen Anwendung:

a) Die im §. 1. jener Verordnung vorgeschriebene Anzeige muß der städtischen Schuldentilgungs-Kommission gemacht werden. Dieser werden alle diejenigen Geschäfte und Befugnisse beigelegt, welche nach der angeführten Verordnung dem Schatzministerium zukommen, gegen die Verfügungen der Kommission findet jedoch der Rekurs an Unsere Regierung zu Düsseldorf statt;
b) das im §. 5 der Verordnung gedachte Aufgebot erfolgt bei dem Landgerichte, wozu die Gemeinde Neuß gehört;
c) die in den §§. 6. 9. und 12. derselben vorgeschriebenen Bekanntmachunsollen durch die im §. 13. dieser Bestimmungen angeführten Blätter geschehen;
d) an die Stelle der im §. 7. der Verordnung erwähnten sechs Zinszahlahlungstermine sollen vier, und an die Stelle des im §. 8. erwähnten achten Zinszahlungstermins soll der fünfte treten.

Zur Urkunde dieses und zur Sicherheit der Gläubiger haben Wir das gegenwärtige, durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringende landesherrliche Privilegium Allerhöchsteigenhändig vollzogen und unter Unserem Königlichen Insiegel ausfertigen lassen, ohne jedoch den Inhabern der Obligationen in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung von Seiten des Staats zu bewilligen oder Rechten Dritter zu präjudiziren.

Gegeben Charlottenburg, den 14. März 1849.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Manteuffel. v. d. Heydt. v. Rabe.

№ 1.

№. I.

Schema.

Neußer Stadt-Obligation.

(Trockner Stadtstempel.) (Stadtsiegel) №

über . . . . . Rthlr. Kurant.

Die Endesunterzeichneten, durch das Allerhöchste Privilegium vom . . . . hierzu ausdrücklich ermächtigt, beurkunden und bekennen hiermit, daß der Inhaber dieser Obligation die Summe von . . . . Rthlr. Kurant, deren Empfang sie bescheinigen, an die Stadtgemeine Neuß zu fordern hat.

Die auf fünf Prozent jährlich festgesetzten Zinsen sind am . . . . . jeden Jahres fällig, werden aber nur gegen Rückgabe der ausgefertigten Zinskupons gezahlt.

Das Kapital wird durch Ankauf oder Verloosung berichtigt werden, weshalb eine Kündigung seitens des Gläubigers nicht zulässig ist.

Die näheren Bedingungen sind in dem umstehend abgedruckten Privilegium enthalten.

Neuß am ten 18 . .

Der Bürgermeister
N. N.

Die städtische Schuldentilgungs-Kommission.
N. N. N. N. N. N.

Eingetragen Kontrollbuch
Fol. . . . № . . .

Hierzu sind Kupons . . . . . .
. . . . . ausgereicht.

Der städtische Sekretariatsbeamte.

Der Kommunalempfänger.

№ II.

(Erster) Coupon
zur
Neusser Stadt-Obligation
№ .....
über
..... Thaler Courant.

Dieser Kupon wird nach dem Allerhöchsten Privilegium vom .... ungültig und werthlos, wenn dessen Geldbetrag nicht bis zum......... erhoben ist.

Inhaber dieses empfängt am ....
die Zinsen der oben benannten Neußer Stadt-Obligation für die Zeit vom .... bis dahin 18.. aus der Neußer Kommunal-Kasse mit ..... Thaler Kurant.

Der Bürgermeister.
N. N.

Die städtische Schulden-Tilgungs-Kommission.
N. N. N. N. N. N.

(NB. Die Namen des Bürgermeisters und der Kommission werden gedruckt.)

Eingetragen Fol. ... der Kontrolle.

Der städtische Sekretariats-Beamte.

Der Kommunal-Empfänger.

(Nr. 3111.) Allerhöchster Erlaß vom 16. März 1849., betreffend die Errichtung einer Handelskammer für die Kreise Glatz und Habelschwerdt im Regierungsbezirk Breslau.

Auf den Bericht vom 12. März d. J. genehmige Ich die Errichtung einer Handelskammer für die Kreise Glatz und Habelschwerdt im Regierungsbezirke Breslau. Die Handelskammer nimmt ihren Sitz in der Stadt Glatz. Sie soll aus sechs Mitgliedern bestehen, für welche sechs Stellvertreter gewählt werden. Jeder Kreis bildet einen engeren Wahlbezirk. Vier Mitglieder und vier Stellvertreter sind aus dem Kreise Glatz und zwei Mitglieder und zwei Stellvertreter aus dem Kreise Habelschwerdt zu wählen. Zur Theilnahme an der Wahl der Mitglieder und Stellvertreter sind sämmtliche Handel- und Gewerbtreibende der genannten Kreise berechtigt, welche in der Steuerklasse der Kaufleute mit kaufmännischen Rechten Gewerbesteuer entrichten. Im Uebrigen finden die Vorschriften der Verordnung vom 11. Februar v. J. über die Errichtung von Handelskammern Anwendung. Dieser Erlaß ist durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Charlottenburg, den 16. März 1849.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt.

An den Staatsminister v. d. Heydt.

(Nr. 3112.) Allerhöchster Erlaß vom 16. März 1849., betreffend die Errichtung einer Handelskammer für die Kreise Reichenbach, Schweidnitz und Waldenburg im Regierungsbezirke Breslau.

Auf den Bericht vom 12. März d. J. genehmige Ich die Errichtung einer Handelskammer für die Kreise Reichenbach, Schweidnitz und Waldenburg im Regierungsbezirk Breslau. Die Handelskammer nimmt ihren Sitz in der Stadt Schweidnitz. Sie soll aus neun Mitgliedern bestehen, für welche neun Stellvertreter gewählt werden. Jeder Kreis bildet einen engeren Wahlbezirk, und es sind aus jedem Kreise drei Mitglieder und drei Stellvertreter zu wählen. Zur Theilnahme an der Wahl der Mitglieder und Stellvertreter sind sämmtliche Handel- und Gewerbtreibende der genannten Kreise berechtigt, welche in der Steuerklasse der Kaufleute mit kaufmännischen Rechten Gewerbesteuer entrichten. Im Uebrigen finden die Vorschriften der Verordnung vom 11. Februar v. J. über die Errichtung von Handelskammern Anwendung. Dieser Erlaß ist durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Charlottenburg, den 16. März 1849.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt.

An den Staatsminister v. d. Heydt.

(Nr. 3113.) Allerhöchster Erlaß vom 23. März 1849, betreffend die Einsetzung einer dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten untergeordneten „Königlichen Telegraphendirektion“.

Nach Ihrem Antrage vom 18. März d. J. genehmige Ich, daß zur Verwaltung der Staatstelegraphen eine dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten untergeordnete Behörde mit der Firma: „Königliche Telegraphendirektion“ eingesetzt werde, welcher die allgemeinen Befugnisse einer öffentlichen Behörde zustehen sollen. Dieser Erlaß ist durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Charlottenburg, den 23. März 1849.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt.

An den Staatsminister v. d. Heydt.

(Nr. 3114.) Allerhöchster Erlaß vom 30. März 1849., die Errichtung einer Handelskammer für den Bezirk der Stadt Breslau betreffend.

Auf Ihren Bericht vom 19. März d. J. genehmige Ich die Errichtung einer Handelskammer für den Bezirk der Stadt Breslau. Die Handelskammer soll aus funfzehn Mitgliedern bestehen, für welche neun Stellvertreter gewählt werden. Zur Theilnahme an der Wahl der Mitglieder und Stellvertreter sind sämmtliche Handel- und Gewerbtreibende im Bezirke der Stadt Breslau berechtigt, welche in der Steuerklasse der Kaufleute mit kaufmännischen Rechten Gewerbesteuer entrichten. Im Uebrigen finden die Vorschriften der Verordnung vom 11. Februar 1848. über die Errichtung von Handelskammern Anwendung. Dieser Erlaß ist durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 30. März 1849.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt.

An den Staatsminister v. d. Heydt.
